



Jahresabschluss 2020

des Versorgungswerkes der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg

Auf den folgenden Seiten wird Ihnen der Jahresabschluss des Versorgungswerkes der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg (VLT) vorgestellt. Dies soll sowohl den Mitgliedern als auch anderen Interessierten die Möglichkeit bieten, sich ein Bild von der aktuellen Vermögenslage des Versorgungswerkes zu machen.

Unter einem Jahresabschluss ist der rechnerische Abschluss eines Geschäftsjahres zu verstehen. Die Rechtsgrundlage für die Erstellung eines Jahresabschlusses bildet § 242 Abs. 3 Handelsgesetzbuch (HGB). Demnach besteht ein Jahresabschluss aus der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustabrechnung.

Die Bilanz stellt die Vermögenslage eines Unternehmens zu einem bestimmten Stichtag, dem sogenannten Bilanzstichtag, dar. Dieser ist beim VLT auf den 31. Dezember eines jeden Jahres datiert. Die Bilanz untergliedert sich in eine Aktiv- und Passivseite. Auf der Aktivseite sind die Vermögenswerte verzeichnet. Demgegenüber setzt sich die Passivseite aus der Verlustrücklage und den versicherungstechnischen Rückstellungen zusammen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) stellt die Entwicklung des Vermögens innerhalb des Geschäftsjahres dar. Diese umfasst die Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen. Dadurch lassen sich die Art, die Höhe und die Quelle des unternehmerischen Erfolges aus finanztechnischer Perspektive bestimmen. Sind die Erträge höher als die Aufwendungen, stellt der Erfolg einen Gewinn dar. Im umgekehrten Fall ist ein Verlust gegeben.

Das VLT stellt seinen Jahresabschluss nach Maßgabe der §§ 341a – 341h HGB auf, welche die Erstellung eines Jahresabschlusses für Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds gesetzlich festschreiben.

Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des VLT. Dies ergibt sich aus dem Zusammenwirken von der Bilanz sowie der GuV unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Eine detaillierte Erläuterung zu den einzelnen Begriffen finden Sie im Lexikon auf der Homepage des VLT.



Bilanz zum 31. Dezember 2020

	Aktiva	31.12.2020	31.12.2019	Veränderungs- rate
	Anlage- vermögen	A. Kapitalanlagen	88.324.035,07 €	79.811.306,63 €
Umlaufvermögen	B. Forderungen			
	I. Forderungen an Mitglieder	0,00 €	0,00 €	
	II. Sonstige Forderungen	831.524,81 €	52.783,36 €	
		831.524,81 €	52.783,36 €	+ 1.475,4 %
	C. Sonstige Vermögensgegenstände			
I. Andere Vermögensgegenstände	71.937,19 €	63.361,16 €		
II. Liquide Mittel	5.757.312,66 €	3.310.087,92 €		
	5.829.249,85 €	3.373.449,08 €	+ 72,8 %	
D. Rechnungsabgrenzungsposten				
I. Abgegrenzte Zinsen	412.133,30 €	348.386,58 €	+ 18,3 %	

A. Kapitalanlagen

Die Kapitalanlagen des VLT zählen zu der Aktivseite der Bilanz und gehören zum Anlagevermögen. Sie bezeichnen die Verwendung finanzieller Mittel, um das Vermögen zu erhalten oder zu steigern. Bei der Anlage des Geldes spielen vor allem zwei Faktoren eine Rolle: zum einen die Rendite, welche voraussichtlich durch die Anlage erzielt wird und zum anderen das mit der Anlage verbundene Risiko.

Die Kapitalanlagen des VLT bestehen aus:

- Fonds
- Inhaberschuldverschreibungen
- Schuldscheindarlehen
- Darlehen an privatrechtliche Unternehmen (Unterbeteiligungen)
- Namensschuldverschreibungen
- Einlagen bei Kreditinstituten
- Stille Beteiligungen
- Genossenschaftsanteile

Hinsichtlich der Anlagestrategie des VLT finden die folgenden Anlagegrundsätze aus § 54 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) Berücksichtigung:

1. Grundsatz der Rentabilität

- Die Vermögensanlagen müssen unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen einen nachhaltigen Ertrag erzielen, um die Versicherungsverträge ausreichend erfüllen zu können.
- Eine Verzinsung, die unterhalb der rechnermäßigen Verzinsung der Deckungsrückstellung liegt, ist nicht akzeptabel, da dies zu einem Fehlbetrag führen würde.



- Die zu erzielende Mindestrendite entspricht dem Rechnungszinsfuß, welcher in den Anlagerichtlinien des VLT festgelegt ist.
2. Grundsatz der Liquidität
Das VLT muss seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen können. Die Vermögensanlagen müssen daher so strukturiert werden, dass zu jeder Zeit ein geschäftsnotwendiger Betrag an finanziellen Mitteln verfügbar ist.
 3. Grundsatz der Mischung und Streuung
Dieser Grundsatz wurde geschaffen, um eine einseitige Anlagepolitik zu umgehen. Durch die Verteilung der Anlagen auf verschiedene Anlageformen (Mischung) wird eine einseitige Beschränkung auf eine bestimmte Anlageart verhindert. Die Streuung bezieht sich auf den Schuldner und soll vermeiden, dass zu hohe Beträge an einzelne Adressaten gebunden werden. Näheres zum Grundsatz der Mischung und Streuung ergibt sich aus den Grafiken in der Anlage.
 4. Grundsatz der Sicherheit
Dem Gebot der größtmöglichen Sicherheit hinsichtlich der Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge ist oberste Priorität einzuräumen. Gegenwärtige oder erkennbare zukünftige Risiken sind demnach bei einer Kapitalanlage auszuschließen. Dies bedeutet im Einzelnen, dass eine Anlage vor ihrem Erwerb überprüft werden muss. Auch müssen die schon bestehenden Anlagen permanent überwacht werden, um ein etwaiges Risiko schnellstmöglich abwenden zu können. Dieser Grundsatz schließt spekulative Anlagen grundsätzlich aus.

Das Kapitalmanagement erfolgt im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages durch die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe (ÄVWL).

In besonderen Fällen behält sich der Vorstand das Recht vor, einen Emittenten oder eine Kapitalanlage aus ethischen Gründen auszuschließen.

B. Forderungen

I. Forderungen an Mitglieder

Forderungen zählen zur Aktivseite der Bilanz und gehören zum Umlaufvermögen. Sie sind aus rechtlicher Sicht ein Zahlungs- oder sonstiger Leistungsanspruch gegen einen Forderungsschuldner, der sich aus einem abgeschlossenen Vertrag ergibt (§ 241 BGB).

II. Sonstige Forderungen

Sonstige Forderungen zählen ebenfalls zur Aktivseite der Bilanz. Wenn Erträge ganz oder teilweise in einem anderen Geschäftsjahr anfallen, als sie gezahlt werden, ist dies in der Buchführung zu berücksichtigen. Dies liegt daran, dass



Erfolge, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Zahlung, immer dem Geschäftsjahr zuzuordnen sind, in dem sie anfallen.

Die sonstigen Forderungen des VLT setzen sich aus Zins- und Tilgungsbeträgen zusammen, die vor dem 31. Dezember 2020 fällig waren, aber erst Anfang des neuen Jahres eingegangen sind.

C. Sonstige Vermögensgegenstände

I. Andere Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände sind die im Unternehmen eingesetzten Wirtschaftsgüter und Geldmittel. Unter „Andere Vermögensgegenstände“ werden die Güter festgehalten, die sich keiner anderen Kategorie zuordnen lassen.

Die „Anderen Vermögensgegenstände“ des VLT enthalten zum Bilanzstichtag bereits ausgezahlte Renten für den Monat Januar 2021.

II. Liquide Mittel

Als liquide Mittel werden jene Vermögensgegenstände bezeichnet, die schnell veräußert werden können. Man spricht auch von Zahlungsmitteln. Liquide Mittel bestehen aus Barbestand und Bankguthaben.

Das VLT besitzt keinen Barbestand.

D. Rechnungsabgrenzungsposten

I. Abgegrenzte Zinsen

Um Erträge periodengerecht zu ermitteln, müssen diese, unabhängig vom Zeitpunkt der Fälligkeit, dem Zeitraum zugeordnet werden, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Die Zinsabgrenzung grenzt die Zinsinnahmen eines Darlehens oder eines Wertpapiers ab. Die fälligen Zinsen werden zum Bilanzstichtag (i.d.R. Ende eines Geschäftsjahres) ermittelt und gebucht.

Anhand eines Beispiels soll die Zinsabgrenzung verdeutlicht werden:

Ausgangslage:

- Erwerb eines Wertpapiers: 1. Mai 2020
- Zinsausschüttung: nachträglich jedes Jahr am 1. Mai

Das Papier wurde am 1. Mai 2020 erworben. Die Zinsen für das Papier werden nur einmal jährlich ausgezahlt, und zwar immer am 1. Mai des Folgejahres. Die Zinsen beziehen sich auf den gesamten Zeitraum, in diesem Fall vom 1. Mai 2020 bis zum 30. April 2021. Somit fallen 2020 Zinsen vom 1. Mai bis zum 31. Dezember an, die jedoch erst im folgenden Jahr ausgezahlt werden.



Um diesen Ertrag festzuhalten, müssen die Zinsen für 2020 in der GuV verbucht werden, obwohl sie noch nicht ausgezahlt wurden.

Die Zinsabgrenzung in der Bilanz des VLT betrifft die im Geschäftsjahr verdienten, jedoch nicht fälligen Zinsen aus den Kapitalanlagen.



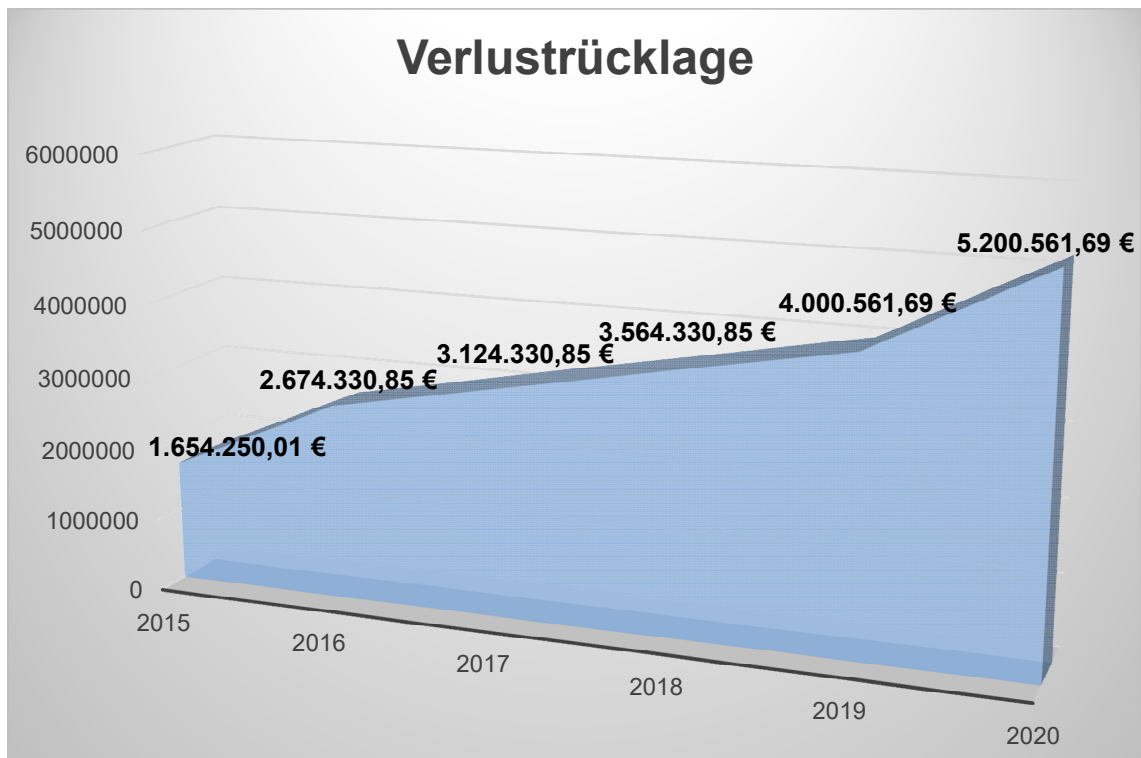
	Passiva	31.12.2020	31.12.2019	Veränderungs- rate
Eigen- kapital	A. Eigenkapital			
	I. Verlustrücklage	5.200.561,69 €	4.000.561,69 €	+ 30,0 %
	II. Sonstige satzungsmäßige Rücklagen	901.142,67 €	416.402,54 €	+ 116,4 %
Fremdkapital	B. Versicherungstechnische Rück- stellungen			
	I. Deckungsrückstellung	88.084.082,00 €	78.442.386,00 €	
	II. Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung	413.526,42 €	13.526,42 €	
		88.497.608,42 €	78.455.912,42 €	+ 12,8 %
	C. Andere Rückstellungen			
	I. Sonstige Rückstellungen	23.346,93 €		
	D. Andere Verbindlichkeiten			
	I. Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedern	756.574,28 €	698.932,20 €	+ 8,2 %
	E. Rechnungsabgrenzungsposten	17.709,04 €	14.116,80 €	+ 25,4 %

A. Eigenkapital

I. Verlustrücklage

Das VLT ist gemäß § 33 Abs. 2 der Satzung dazu verpflichtet Rücklagen zu bilden, damit auch bei nicht vorhersehbaren Verlusten den Zahlungsverpflichtungen weiterhin nachgekommen werden kann. Sie bilden damit eine Art Reserve oder Sicherheit. Die Rücklagen sind eine Form des Eigenkapitals. Bei dem VLT erfolgt die Bildung der Rücklagen in Form der Verlustrücklage.

Der Verlustrücklage ist ein von der Vertreterversammlung jährlich zu bestimmender Anteil des nach der GuV zu errechnenden Rohüberschusses zuzuführen. Gemäß Satzung soll die Verlustrücklage mindestens 5 % und höchstens 7,5 % der Höhe der Deckungsrückstellung betragen. Da sich die Verlustrücklage noch im Aufbau befindet, sind diese Werte als zukünftige Zielvorgaben anzusehen.



II. Sonstige satzungsmäßige Rücklagen

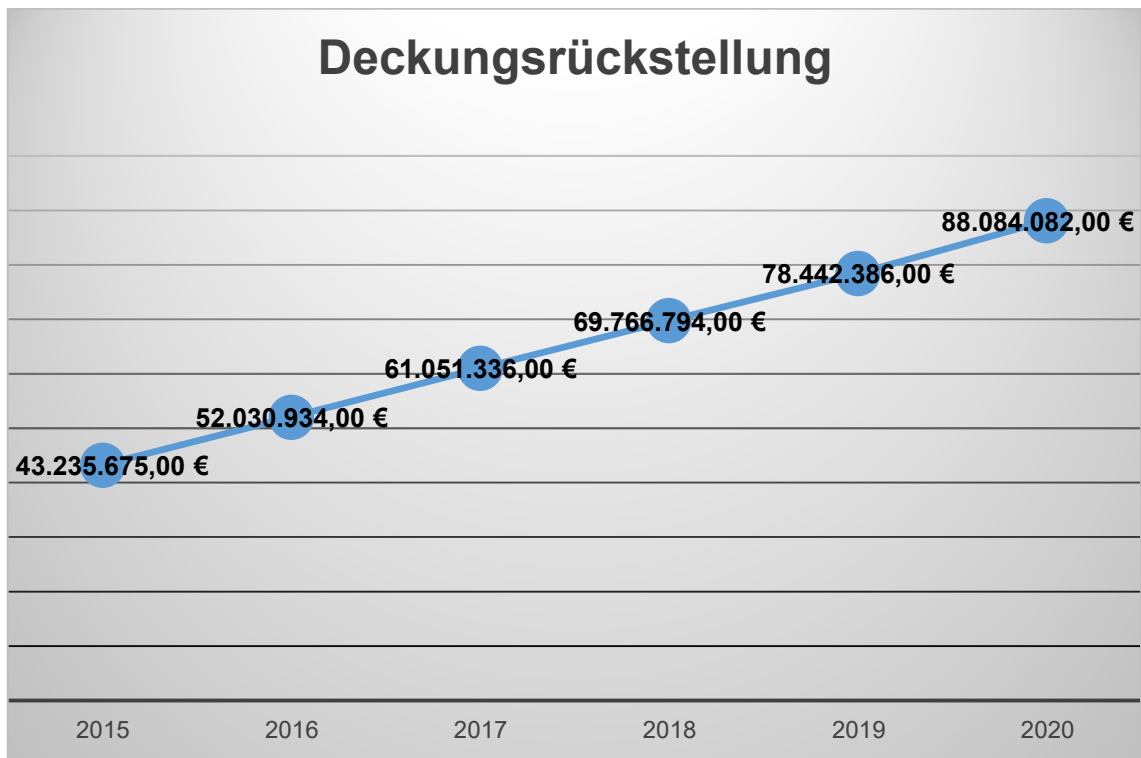
Ebenso wie die Verlustrücklage sind die sonstigen satzungsmäßigen Rücklagen eine Form des Eigenkapitals. Durch die Bildung von Rücklagen werden die Reserven erhöht, damit auch bei nicht vorhersehbaren Verlusten den Zahlungsverpflichtungen weiterhin nachgekommen werden kann.

B. Versicherungstechnische Rückstellungen

I. Deckungsrückstellung

Die Deckungsrückstellung ist in der Bilanz im Fremdkapital verzeichnet und weist die zu erwartenden Rentenzahlungen an die Mitglieder des VLT aus. Sie wird auf Grundlage einer voraussichtlichen Rentenbezugsdauer, welche mit der Lebenserwartung gleichzusetzen ist, ermittelt.

Die Deckungsrückstellung ist daher der Betrag, der heute abgezinst benötigt wird, um die Rentenzahlungen für die durchschnittliche Lebenserwartung zu ermöglichen.



II. Rückstellung für satzungsmäßige Überschussbeteiligung

Hiermit wird der Bilanzposten auf der Passivseite bezeichnet, der den Betrag ausweist, der aus erwirtschafteten Überschüssen für die Anhebung von Anwartschaften und/ oder Renten über die garantierten Leistungen hinaus zur Verfügung steht (siehe §§ 33 Abs. 3 Satzung).

Die Rückstellungen für eine Überschussbeteiligung ergeben sich aus dem Rohüberschuss, der nicht in die Verlustrücklage einfließt. Somit ist eine Verbesserung der Versorgungsleistung gewährleistet.

C. Andere Rückstellungen

I. Sonstige Rückstellungen

Zu dem Posten der sonstigen Rückstellungen auf der Passivseite der Bilanz zählt die Drohverlustrückstellung. Diese bezieht sich auf Rückstellungen für Verluste aus der Währungsabsicherung.



D. Andere Verbindlichkeiten

I. Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedern

Verbindlichkeiten sind die Verpflichtungen, die der Schuldner dem Gläubiger gegenüber hat, um die offenen Forderungen zu bedienen. Sie zählen zur Passivseite der Bilanz und gehören zum Fremdkapital

In den Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedern werden für den Monat Januar 2021 vorausgezahlte Beiträge und Zusatzbeiträge ausgewiesen.

II. Sonstige Verbindlichkeiten

Wenn Aufwendungen ganz oder teilweise in einem anderen Rechnungsjahr anfallen, als sie gezahlt werden, ist dies in der Buchführung zu berücksichtigen.

Dazu müssen die Aufwendungen dem Geschäftsjahr zugeordnet werden, zu dem sie, unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung, gehören und gebucht werden.

E. Rechnungsabgrenzungsposten

Die Rechnungsabgrenzung ist in der kaufmännischen Buchführung ein Schritt im Periodenabschluss (meist Jahresabschluss), mit dem Werte in der GuV sowie in der Bilanz der richtigen Rechnungsperiode (Geschäftsjahr, Quartal) zugeordnet werden.



Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Erträge		31.12.2020	31.12.2019
I. Versicherungstechnische Rechnung	1. Verdiente Beiträge	8.679.136,19 €	7.656.655,10 €
	2. Beiträge aus der Rückstellung für die Überschussbeteiligung	0,00 €	0,00 €
	3. Erträge aus Kapitalanlagen	2.567.994,18 €	2.662.985,78 €
II. Nichtversicherungstechnische Rechnung	1. Sonstige Erträge	1.600.000,00 €	37,36 €
Summe		12.847.130,37 €	10.319.678,24 €

Aufwendungen		31.12.2020	31.12.2019
I. Versicherungstechnische Rechnung	1. Aufwendungen für Versicherungsfälle	874.454,37 €	956.067,77 €
	2. Zuführung zur Deckungsrückstellung	9.641.696,00 €	8.675.592,00 €
	3. Aufwendungen aus Beitragsrückerstattungen	400.000,00 €	0,00 €
	4. Aufwendungen für Kapitalanlagen	246.239,87 €	240.204,09 €
Summe		11.162.390,24 €	9.871.863,86 €

Jahresrohüberschuss	31.12.2020	31.12.2019
	1.684.740,13 €	447.814,38 €

Erträge

I. Versicherungstechnische Rechnung

Gemäß den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sind Versicherungsunternehmen verpflichtet, zum Jahresabschluss eine versicherungstechnische Rechnung durchführen zu lassen. Das versicherungstechnische Ergebnis fasst in der GuV alle Positionen zusammen, die direkt aus dem Versicherungsgeschäft stammen. Darin enthalten sind sowohl Erträge, zum Beispiel aus den Beiträgen der Versicherten, als auch Aufwendungen, etwa die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen durch die Versicherten.

1. Verdiente Beiträge

Bei den verdienten Beiträgen handelt es sich um Erträge aus den von den Mitgliedern eingezahlten Beiträgen.

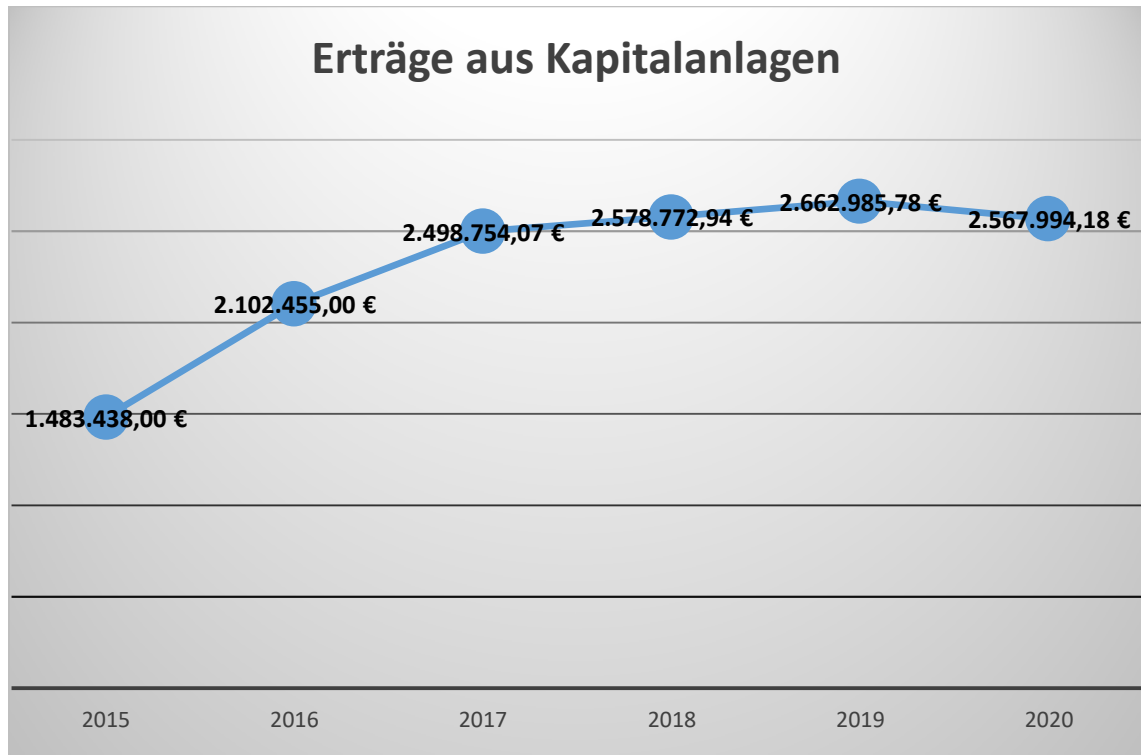
2. Beiträge aus der Rückstellung für die Überschussbeteiligung

Im Allgemeinen handelt es sich um die ausgeschüttete Überschussbeteiligung. Die Höhe der Ausschüttung wird jährlich durch die Vertreterversammlung beschlossen. Die Renten und Anwartschaften werden zum 1. Januar des Folgejahres um diesen Betrag erhöht. Im Jahr 2020 wurde zu Gunsten der Verlustrücklage keine Überschussbeteiligung ausgeschüttet.



3. Erträge aus Kapitalanlagen

Die Erträge aus Kapitalanlagen setzen sich aus zwei Komponenten zusammen. Einerseits bestehen sie aus den Erträgen der auf der Aktivseite unter Punkt A der Bilanz ausgewiesenen Kapitalanlagen. Andererseits werden hierunter die Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen zusammengefasst.



II. Nichtversicherungstechnische Rechnung

1. Sonstige Erträge

Im Posten „Sonstige Erträge“ sind nichtversicherungstechnische Erträge auszuweisen. Diese umfassen Zuschüsse des Landes NRW nach § 4 Abs. 4 des Versorgungswerksgesetzes NRW (VLTG NRW). Außerdem werden die Beiträge zur Verlustrücklage nach Art. 8 Abs. 3 des Vertrages zwischen dem Landtag NRW, dem Landtag Brandenburg und dem Landtag von Baden-Württemberg über das VLT hier aufgeführt.

Aufwendungen

I. Versicherungstechnische Rechnung

1. Aufwendungen für Versicherungsfälle

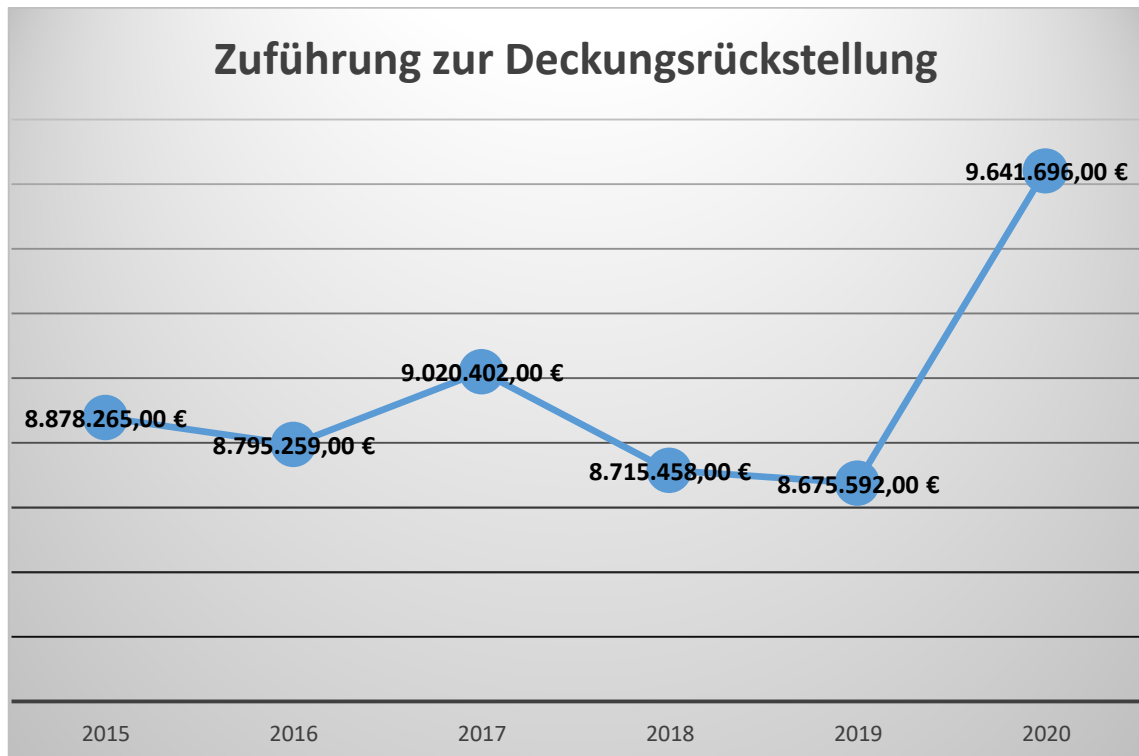
Dies sind die Aufwendungen für die Leistungen an Versicherte. Darunter fallen zunächst die gezahlten Rentenleistungen. Diese umfassen zurzeit Altersrenten sowie Witwen- und Waisenrenten. Abgesehen davon zählen zu diesen Aufwendungen auch Beitragsrückerstattungen.



2. Zuführung zur Deckungsrückstellung

Die Deckungsrückstellung stellt die Summe der zukünftig zu zahlenden Rentenzahlungen an die Mitglieder des VLT dar. Der Wert wird nach

versicherungsmathematischen Methoden unter Einbeziehung der aktuellen Sterbetafeln sowie unter Berücksichtigung des Rechenzinsfußes ermittelt. Der Deckungsrückstellung werden die gezahlten Beiträge, die Überschussbeteiligung des Vorjahres sowie die Erträge aus den Kapitalanlagen zugeführt.



3. Aufwendungen aus Beitragsrückerstattungen

Die Aufwendungen aus Beitragsrückerstattungen umfassen Ausschüttungen durch das Land NRW.

4. Aufwendungen für Kapitalanlagen

Die Aufwendungen für Kapitalanlagen beziehen sich sowohl auf planmäßige als auch außerplanmäßige Abschreibungen bei den Kapitalanlagen. Ferner werden unter den Aufwendungen auf Kapitalanlagen auch Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen erfasst. In dem Jahr 2020 sind keine Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen entstanden.



Anlage